



Meldung über einen Viehtrieb

Verantwortliche Person

Name / Vorname

Strasse / Postfach

PLZ / Ort

Telefonnummer

E-Mail

Alpgenossenschaft / Gemeinde

Name der Strasse/n

Strecke

(bitte genaue Örtlichkeiten angeben)

Datum des Viehtriebes

Zeit von

bis

Uhr

Anzahl Tiere

Stück Grossvieh (Kühe, Mesen, Rinder, Kälber)

Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen etc.)

Gemäss Art. 4 der Sömmerungsverordnung (SömV; BR 914.200) sowie der Alpfahrtsvorschriften des Kantons Graubünden, ist das Treiben von Alpvieh oder Schafherden **über längere Strecken auf Durchgangsstrassen** (Durchgangsstrassenverordnung; SR 741.272) von der Tierhalterin oder dem Tierhalter bzw. der Alpmeisterin oder dem Alpmeister mindestens 5 Tage vorher dem kantonalen Polizeikommando zu melden.

Die Meldung über die Durchführung von Alpfahrten und Viehtrieben muss bei der Kantonspolizei in Chur, Verkehrsadministration, Ringstrasse 2, schriftlich (per E-Mail) erfolgen.

Im Weiteren bedarf ein Viehtrieb auf dem **kantonalen Strassennetz** gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) einer Bewilligung des Tiefbauamtes Graubünden, wenn er nicht unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vorgaben durchgeführt werden kann oder die Behinderung der übrigen Verkehrsteilnehmenden länger als 30 Minuten dauert. Entsprechende Gesuche sind mindestens zwei Wochen vor dem Viehtrieb zusammen mit diesem Meldeformular beim Tiefbauamt einzureichen (strassenbaupolizei@tba.gr.ch). Ohne Bewilligung droht eine Anzeige in Sachen Verkehrswiderhandlungen.

Rechtliche Vorgaben

Für die Beaufsichtigung der Herde sind für eine Gruppe bis 12 Grosstiere mindestens zwei Treibende erforderlich. Für je weitere 12 Tiere wird eine zusätzliche Person benötigt. Bei Kleinvieh können pro Person mehr Tiere getrieben werden.

Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) ist auf Nebenstrassen die linke Strassenseite nach Möglichkeit für den übrigen Verkehr freizuhalten. Auf Hauptstrassen muss die linke Strassenseite frei bleiben. Grosse Tierherden sind nach Möglichkeit zu unterteilen. Betreffend die weiteren Vorgaben des SVG verweisen wir auf das Merkblatt des BUL.

Verunreinigungen sind sofort auf Kosten der verantwortlichen Person zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wird die kostenpflichtige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes durch das Tiefbauamt angeordnet und durchgesetzt.

Ort, Datum

Name/Unterschrift

.....

.....